

GEM. BBAUG. 55		
2(1)	AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4. Sep. 1973	
2(6)	OFFENGELEGT VOM 17. Sep. 1973 BIS 17. Okt. 1973	
10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WALLAU AM 13. Nov. 1973 BESCHLOSSEN	
11	GENEHMIGT AM 07. NOV. 1974 VS-8104/01 DARMSTADT, 07. NOV. 1974 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	i.A.
12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 13.12.74 BIS 03.01.75	
GEM. § 1 (2) PLANZEICHENVERORDNUNG	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	Katasteramt Pfm.-Höchst 15. Feb. 1974

- PLANZEICHEN:
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - SAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - JUDENFRIEDHOF
 - WASSERWERK
 - GE: GEWERBEGBIET
 - II: HÖCHSTZAHLE DER GESCHÖSSE
 - 0,8: GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - 1,6: GESCHÖSSEZAHLE
 - STELLUNG DER GEBÄUDE
 - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT NICHT DURCH ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GETRENNT
 - GRENZE 1. ÄNDERUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1.0 IM GEWERBEGBIET SIND NACH § 8(3) BAUNVO WOHNNUNGEN ZULÄSSIG.

2.0 GEBÄUDEHÖHE: MAX. 8.0m, GEMESSEN VON DER MITTLEREN HÖHE DES ANGESCHNITTENEN NATÜRLICHEN GELÄNDES AUS.

Rechtskräftig am 4.1.75

GEÄNDERT ERGÄNZT
 Durch Bebauungsplan Nr. 17+18 änd., 84
 Rechtskraft am:

